

§ 6

(1) Der Rechtsträger ist verpflichtet, alle für den Schwimm- und Badebetrieb notwendigen Rettungs- und Hilfsgeräte sowie Einrichtungen zur Ersten-Hilfe-Leistung bereitzustellen (Anlage 3).

(2) Die Rettungs- und Hilfsgeräte sind ständig einsatzbereit zu halten und müssen im Bedarfsfall leicht erreichbar sein.

(3) Zur Gewährleistung der Ersten Hilfe durch Badende und Sporttreibende können in Bädern an Gewässern zusätzlich Rettungsboxen aufgestellt werden. Anzahl und Inhalt der Rettungsboxen sind den örtlichen Bedingungen entsprechend vom Rechtsträger festzulegen.

(4) Folgeschwere Unfälle beim Baden und Schwimmen sind gemäß Arbeitsschutzverordnung — ASVO — vom 1. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 36 S. 405) meldepflichtig.

■ § 7

(1) Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Schwimmbäder und der Schutzgüte von Anlagen in Schwimmbädern sind die Forderungen der geltenden Standards verbindlich.

(2) Für die baulichen Anlagen von Schwimmbädern und die Bemessung der Sprunganlage sowie der Wasserrutsche gilt der Standard TGL 28123/01-04 und die in der Richtlinie für Planung, Projektierung und Betrieb von Schwimmbädern^{1 2} genannten Forderungen. Die Sprunganlage einschließlich des Sprungbeckens ist zu vermessen. Die Meßergebnisse sind in einem Meßprotokoll zu erfassen.

(3) Abweichungen aus örtlich begründeten Bedingungen von den Forderungen, die sich aus Abs. 2 ergeben, können durch befristete oder sachlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen durch das Mitglied des Rates für Jugendfragen, Körperkultur und Sport des Rates des Bezirkes erteilt werden.

(4) In Bädern an Gewässern ist der Schwimm- und Badebereich für alle Besucher gut sichtbar durch gelbe Bojen zu markieren. Der Abstand zwischen 2 Bojen soll höchstens 100 m betragen.

§ 8

In Schwimmbädern, in denen zwecks Einhaltung hygienischer Bestimmungen Chemikalien eingesetzt und gelagert werden, die gemäß den Festlegungen des Giftgesetzes als Gifte eingestuft worden sind, hat der Rechtsträger alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Verkehr mit Giften gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu schaffen.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. August 1972 zur Gewährung der Sicherheit für Besucher und Personal in Schwimm- und Badeanlagen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 49 S. 558) außer Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1984

**Der Staatssekretär
für Körperkultur und Sport**

Prof. Dr. E r b a c h

² Zu beziehen beim Wissenschaftlich-Technischen Zentrum (WTZ) Sportbauten, 7010 Leipzig, Friedrich-Ludwig-Jahn-Allee 59.

Anlage 1

zu § 4 Absätze 1 und 2 vorstehender Anordnung

**Berechtigungen
zur Aufsicht in Schwimmbädern
nach den Begriffsbestimmungen
des Standards TGL 28123/01 bis 04**

1. Aufsichtsberechtigungen ohne Einschränkungen

Aufsichtsberechtigungen im Sinne des § 4 Absätze 1 und 2 sind

- das Schwimmeisterzeugnis, erworben nach der „Prüfungsordnung zur Ablegung der Schwimmeisterprüfung in der DDR“¹
- der gültige Befähigungsnachweis für Rettungsschwimmer Stufe II, erworben nach der „Prüfungsordnung für Rettungsschwimmer des Deutschen Roten Kreuzes der DDR“², sofern die Aufsichtsperson das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Aufsichtsberechtigungen mit Einschränkungen

Aufsichtsberechtigungen im Sinne des § 4 Absätze 1 und 2 mit Einschränkungen sind

- der gültige Befähigungsnachweis für Rettungsschwimmer der Stufe I für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Rettungsschwimmer der Stufe II, die das 18. Lebensjahr noch nicht, das 16. Lebensjahr aber vollendet haben. Der Einsatz dieser Rettungsschwimmer zur Aufsicht ist in allen Schwimmbädern bei Anwesenheit eines Aufsichtsberechtigten im Schwimmbad gemäß Ziff. 1 gestattet. Die gleichzeitige Anwesenheit dieses Aufsichtsberechtigten am zu beaufsichtigenden Schwimmbecken bzw. an der Wasserfläche ist nicht erforderlich;
- der gültige Befähigungsnachweis für Rettungsschwimmer der Stufe I für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht, das 16. Lebensjahr aber vollendet haben. Der Einsatz dieser Rettungsschwimmer zur Aufsicht ist in allen Schwimmbädern, mit Ausnahme der Bäder an Küstengewässern, bei gleichzeitiger Anwesenheit eines Aufsichtsberechtigten im Schwimmbad gemäß Ziff. 1 gestattet. Die gleichzeitige Anwesenheit dieses Aufsichtsberechtigten am zu beaufsichtigenden Schwimmbecken bzw. an der Wasserfläche ist nicht erforderlich.

¹ Z. Z. gilt die „Prüfungsordnung zur Ablegung der Schwimmeisterprüfung in der DDR“ vom 15. Januar 1975.

² Z. Z. gilt die „Prüfungsordnung für Rettungsschwimmer des Deutschen Roten Kreuzes der DDR“ vom 1. Januar 1982.

Anlage 2

zu § 5 vorstehender Anordnung

Mindestinhalt der Badordnung

- Öffnungszeiten
- Nutzungsgebühren
- Nutzungsgebote
 - Forderungen zur pfleglichen Behandlung und Erhaltung von Einrichtungen, Geräten und Anlagen
 - Gebrauch von Rettungseinrichtungen und Maßnahmen bei deren Mißbrauch